

**Vorschläge aus Regionen
für ein Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz
der Bundesregierung**

Vorschläge der Region OstWestfalenLippe



Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung OstWestfalenLippe“

Bielefeld, 31. Oktober 2007

13 Vorschläge aus der Modellregion OstWestfalenLippe

Als Grundlage für ein Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erneut Regionen gebeten, Vorschläge zur Entlastung von Unternehmen aus der Praxis vorzulegen. Die Region OstWestfalenLippe hat im Rahmen der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ 13 Vorschläge erarbeitet, die konkrete Probleme von heimischen Unternehmen aufgreifen und praxisnahe Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Dabei balancieren die Vorschläge gesellschaftliche Interessen und wirtschaftliche Bedürfnisse gut aus. Sie wurden gemeinsam von Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen entwickelt. Dabei geht es um die Abschaffung und Vereinfachung von Dokumentations- und Informationspflichten, aber auch um den Abbau von Überregulierungen. Die Vorschläge wurden durch den Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung ausgewählt und konkretisiert und von der Gesellschafterversammlung der OWL Marketing GmbH beschlossen.

Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung OstWestfalenLippe“

Seit 2002 arbeiten unter der Koordination der OWL Marketing GmbH Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen in der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ zusammen. Ziel ist es, einen Beitrag für weniger und bessere Vorschriften sowie gute Behördenleistungen für Unternehmen zu leisten, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Von 128 konkreten Bürokratieabbau-Vorschlägen, die wirtschaftliche Bedürfnisse und gesellschaftliche Interessen gut ausbalancieren, haben Land und Bund bereits rund 70 aufgegriffen. Viele Behörden in OWL haben ihr Genehmigungsmanagement neu strukturiert. Kurze Wege, schnelle Entscheidungen und kompetente Ansprechpartner kennzeichnen das Verwaltungshandeln. In einer bundesweiten Umfrage des Instituts der Wirtschaft erhalten die OWL Behörden von den Unternehmen signifikant bessere Noten. Die Initiative wurde bereits mehrfach ausgezeichnet, so beispielsweise als „Ausgewählter Ort“ der Imagekampagne „Deutschland – Land der Ideen“ unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Horst Köhler.

Kontakt

OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Jahnplatz 5

33602 Bielefeld

Ansprechpartner: Wolfgang Marquardt

Fon: 0521 9673322

E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

www.ostwestfalen-lippe.de

Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung:

Hubertus Backhaus, Landrat Kreis Höxter (stellvertr. Vorsitzender)

Gernot Berghahn, Abteilungsdirektor Bezirksregierung Detmold

Wolfgang Borgert, Geschäftsführer Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Dr. Martin Dippel, Rechtsanwalt Kanzlei Brandi, Dröge, Piltz, Heuer & Gronemeyer, Paderborn

Dr. Werner Efing, Geschäftsführer Arbeitgeberbund Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld

Dr. Stefan Empter, Mitglied der Geschäftsleitung Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Prof. Dr. Christoph Gusy, Juristische Fakultät Universität Bielefeld

Hartmut Heinen, Dezernent Wirtschaft und Finanzen, Kreis Minden-Lübbecke

Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand, Geschäftsführer Hillkom Entsorgungs GmbH, Porta Westfalica

Erhard Kölling, Dezernent Bezirksregierung Detmold

André Kuper, Bürgermeister Stadt Rietberg

Axel Martens, Hauptgeschäftsführer IHK Lippe zu Detmold

Dr. Ludwig Sebastian Meyer-Stork, Geschäftsführer Textilveredelungs- und Handelsgesellschaft Windel mbh, Bielefeld

Manfred Müller, Landrat Kreis Paderborn

Heinz Paus, Bürgermeister Stadt Paderborn

Otto Sauer, Geschäftsführer Möller Werke Bielefeld i. R. (Vorsitzender)

Werner Seeger, Kreislandwirt Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Wolfgang Smode, Geschäftsführer WEGE mbH Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld

Hans-Dieter Tenhaef, Geschäftsleiter Moderne Industrietechnik GmbH, Vlotho

Dr. Christoph von der Heiden, Geschäftsführer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Johannes Winkel, Ministerialdirigent Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Übersicht

Bauen und Umwelt

1. Einführung eines Freistellungsverfahrens im BImSchG
2. Vermeidung von Doppelaufwand im Emissionsrecht
3. Abschaffung der Pflichtrestmülltonne nach der Gewerbeabfallverordnung
4. Erleichterte Tragbarkeitsprüfung bei der Wohnbauförderung

Straßen und Verkehr

5. Verfahrensvereinfachung für Großraum- und Schwertransporte
6. Mehr Freiraum bei der Beschilderung zur Orientierung auf Bundesstraßen

Statistik und Förderrichtlinien

7. Entlastung von Unternehmen bei der Erhebung statistischer Daten
8. Vereinfachung statistischer Erhebungen in der Landwirtschaft
9. Erleichterung der finanz- und fördertechnischen Umsetzung des Europäischen Sozialfonds

Steuern

10. Steuerabzug bei öffentlichen Bauaufträgen
11. Vereinfachung der Verrechnungspreisdokumentation
12. Gültigkeit von Präferenzdokumenten bei Umfirmierungen

Sonstiges

13. Erleichterte Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Lfd. Nummer:	OWL 1
Kurzvorschlag:	Einführung eines Freistellungsverfahrens im BImSchG
Bereich:	Bau- und Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	Bundesimmissionsschutzgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Für die Genehmigung von Änderungen eröffnet das BImSchG die Möglichkeit der Freistellung, die jedoch durch Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung faktisch nicht gegeben ist. Im Baugenehmigungsverfahren ist das Freistellungsverfahren bereits in vielen Bundesländern eingeführt und hat sich etabliert (wie z. B. in Nordrhein-Westfalen). Die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen bedarf unter bestimmten Voraussetzungen keiner Baugenehmigung mehr. Bauherren haben vor Beginn der Bauausführung der Gemeinde Bauvorlagen und eine Erklärung des Entwurfsverfassers einzureichen, dass das Vorhaben den Anforderungen entspricht. Mit der Bauausführung darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen und der Erklärung bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde teilt dem Bauherrn innerhalb des Monats mit, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Eine solche Erklärung darf die Gemeinde jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen abgeben.</p> <p>Ein entsprechendes Freistellungs-Verfahren sollte auch in das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) implementiert werden. Nach dem Beispiel der Bauordnung NRW sollte für Erst- und Änderungsgenehmigungen im BImSchG ein Freistellungsverfahren nach § 15 eingeführt werden. § 4 und 16 des Gesetzes sollten um praktisch handhabbare Regelungen ergänzt werden, wie die Sicherstellung von Genehmigungsvoraussetzungen und das Fehlen nachteiliger Auswirkungen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden kann.</p> <p>Beschränkt auf das Änderungs-Genehmigungsverfahren ist dies bereits durch die Regelung in § 15 Abs. 1 und 2 und §16 Abs. 1 S. 2 BImSchG geschehen. Eine nach den vorstehend genannten Vorschriften rechtlich mögliche (Änderungs-)Genehmigungsfreistellung entfällt jedoch faktisch. Im Verwaltungsvollzug und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird die Nachteiligkeit von Auswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG bereits dann bejaht, wenn bloß die hinreichende Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen besteht (Jarass, BImSchG, Kommentar, 5. Aufl., § 16, Rn. 10 m. w. N.). Auch wird im Verwaltungsvollzug und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte davon ausgegangen, dass im Zweifelsfall und/ oder dann, wenn erst nähere Prüfungen erforderlich sind, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG (offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen) nicht vorliegen (Jarass, a.a.O., Rn. 11 m. w. N.). Die dem Vorschlag zugrunde liegenden Problematik wird von Unternehmen aus OWL aus der Praxis bestätigt.</p>

Lösungsvorschlag:	<p>Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesgesetzgeber veranlasst werden, von dieser bisher bloß „symbolischen Politik“ abzurücken. Er sollte auch für die Erst-Genehmigung nach § 4 BImSchG ein Genehmigungs-Freistellungs-Verfahren entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG einführen. In § 4 Abs. 1 BImSchG (für die Erst-Genehmigung) und in § 16 Abs. 1 BImSchG (für die Änderungs-Genehmigung) sollten praktisch handhabbare, insbesondere nicht durch restriktiven Verwaltungsvollzug und / oder Rechtsprechung einschränkbare Regelungen eingefügt werden, durch die die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 BImSchG sowie das Fehlen nachteiliger Auswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BImSchG durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden kann.</p> <p>So könnte eine Vielzahl von immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-) Genehmigungsverfahren vermieden werden, die wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-) Genehmigung (§ 13 BImSchG) grundsätzlich zwar positiv zu beurteilen sind, in der praktischen Handhabung (also im Verwaltungsvollzug) aber zu nicht verhinderbaren „Reibungsverlusten“ zwischen der Genehmigungsbehörde und den zu beteiligenden Fachbehörden führen, wohl nicht zeitlich verkürzt und auch nicht inhaltlich vereinfacht werden können.</p> <p>Ein solches (Änderungs-) Genehmigungs-Freistellungs-Verfahren im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre damit ein herausragendes Beispiel für einen geglückten Bürokratieabbau und eine sehr spürbare Erleichterung für die gewerbliche und industrielle Wirtschaft.</p>
Ansprechpartner	Dr. Matthias Rose, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fon: 0521 9141425, E-Mail: m.rose@streitboerger.com
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 2
Kurzvorschlag:	Vermeidung von Doppelaufwand im Emissionsrecht: Anerkennung der Messungen nach § 28 BImSchG als Emissionserklärung bzw. -bericht (§ 27 BImSchG)
Bereich:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	Erstmalige und wiederkehrende Messungen: § 28 BImSchG Emissionserklärung und Emissionsbericht: § 27 BImSchG i. V. m. 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gem. § 28 BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erstmalige und wiederkehrende Messungen nach Inbetriebnahme oder Änderung der Anlage und sodann nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren anordnen. Gemessen werden sollen Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage. Durchgeführt werden soll die Messung durch eine externe, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle.</p> <p>Gem. § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne der 4. BImSchV zudem verpflichtet, für jedes dritte Kalenderjahr eine Emissionserklärung (hinsichtlich einer Anlage) oder einen Emissionsbericht (hinsichtlich einer Betriebseinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 1 der 11. BImSchV) abzugeben. Der Inhalt der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes ergibt sich aus § 3 der 11. BImSchV.</p> <p>Die durch erstmalige oder wiederkehrende Messungen im Sinne des § 28 BImSchG zu ermittelnden Emissionen sind deckungsgleich mit den Emissionen, die gem. § 27 BImSchG Gegenstand einer Emissionserklärung und eines Emissionsberichtes sind. Es werden also in zwei Messungen die gleichen Daten erhoben. Hierdurch entsteht unnötiger Doppelaufwand für die Unternehmen. Durch die Änderung der 11. BImSchV wurden zwar bereits wichtige Erleichterungen umgesetzt, ohne dass jedoch das Problem der doppelten Messungen nach § 28 und § 27 BImSchG gelöst wird.</p>
Beispiel	Bei der Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH in Lügde entsteht durch die o.g. Problematik regelmäßig Doppelarbeit in nicht unerheblichem Umfang.
Lösungsvorschlag:	<p>Die erstmalige und wiederkehrenden Messung im Sinne des § 28 BImSchG soll auch als Emissionserklärung im Sinne des § 27 BImSchG anerkannt werden, soweit sie sich auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen bezieht.</p> <p>Hierdurch wird in den Unternehmen Doppelaufwand vermieden. Gleichzeitig wird eine höhere Validität der Emissionserklärung erzielt, weil die zu Grunde liegenden Messungen von einer externen Stelle durchgeführt worden sind.</p>

Ansprechpartner	Rainer Fildhuth, Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH Fon: 05281 988111, E-Mail: r.fildhuth@sh-elektrodraht.de Dr. Matthias Rose, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fon: 0521 9141425, E-Mail: m.rose@streitboerger.com
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	ja; Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) und Kommissionsentscheidung 2000/479/EG über den Aufbau eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 (ABl. der EG Nr. L 192/36)
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 3
Kurzvorschlag:	Abschaffung der Pflichtrestmülltonne für Unternehmen
Bereich:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG); Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Ausgangslage bedürfte einer sehr ausdifferenzierten Darstellung, die an dieser Stelle nur in groben Zügen geleistet werden kann:</p> <p>Nach § 7 Satz 4 GewAbfV müssen Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle „Abfallbehälter des öffentlichen Entsorgungsträgers ... in angemessenem Umfang ..., mindestens aber einen Behälter“ (sog. „Pflicht-Restmülltonne“) nutzen. Diese Regelung ist im Jahre 2002 auf Druck der kommunalen Spitzenverbände in die GewAbfV aufgenommen worden; der Regierungsentwurf hatte dies zunächst nicht vorgesehen. Hintergrund war, dass die Kommunen nach dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG (1996) mit der weitgehenden Pflicht zur Abfallverwertung Probleme mit der Auslastung ihrer Entsorgungsanlagen hatten. Über die GewAbfV sollte den kommunalen Entsorgungsanlagen wieder mehr Abfall zugeführt werden.</p> <p>Diese Problematik hat sich entschärft. Seit dem 01.06.2005 dürfen nach den Vorschriften des Deponierechts (AbfAbIV, DepV) keine unvorbehandelten Abfälle mehr deponiert werden. Das betrifft naturgemäß auch die Gewerbeabfälle. Deshalb nehmen die Abfälle heute entweder den Weg über Verbrennungsanlagen oder über mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen, bevor die Reste davon deponiert werden dürfen. Auslastungsprobleme für diese Anlagen sind nicht mehr erkennbar. Sie haben für Deponien, soweit sie bestehen, nichts mehr mit der Frage zu tun, ob es sich um Gewerbeabfälle handelt.</p> <p>Zudem hat die Rechtsprechung den Anwendungsbereich des § 7 S. 4 GewAbfV so eingeschränkt, dass er auch in der Praxis durch die Kommunen nicht mehr ohne weiteres angewandt werden kann. Weist nämlich ein gewerblicher Abfallerzeuger nach, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung entstehen, darf für diesen Betrieb keine „Pflicht-Restmülltonne“ angeordnet werden (BVerwG, Urteile vom 17.02.2005 – 7 C 25.03 und 7 CN 6.04). Das macht die Regelung in der Anwendungspraxis schwierig handhabbar und „unattraktiv“.</p> <p>Die Regelung ist damit in ihrem praktischen Wert aus mehreren Gründen eingeschränkt. Kompliziert ist sie nach wie vor. Sie sorgt deshalb in der Praxis immer noch für – mindestens aus heutiger Sicht – unnötige Behinderungen von Betrieben, die schon aus ökonomischen und oft auch ökologischen Gründen ihre betriebliche Abfallwirtschaft optimal ausgerichtet haben (weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung, möglichst keine bloße Beseitigung mehr). Die Regelung entbehrt spätestens heute jedes ökologischen Hintergrundes.</p>

Beispiel	Anordnung einer „Pflicht-Restmülltonne“ für ein fiktiv ermitteltes Abfallgewicht von ca. 1,4 t/a für einen Betrieb in OWL, der insgesamt ca. 1.200 t/a Abfälle erzeugt und dafür nach modernstem technischen Standard sehr ausdifferenzierte Verwertungswege geschaffen hat. Die dafür entstehenden Kosten des Unternehmens sind – gemessen an der verschwindend geringen Abfallmenge – unverhältnismäßig hoch.
Lösungsvorschlag:	<p>§ 7 S. 4 GewAbfV sollte aufgehoben werden. Durch die Abschaffung der Pflichtrestmülltonne sind keine negativen Auswirkungen mehr zu erwarten, da die Entsorgungsanlagen in öffentlicher Trägerschaft ausgelastet sind bzw. die Auslastung mit unvorbehandeltem Abfall aus anderen Gründen nicht mehr zulässig ist.</p> <p>Die Pflichtrestmülltonne ist für die Wirtschaft immer noch ein regulatives Ärgernis. Es gibt keine ökologischen Vorteile, durch die doppelte Anfahrt der Entsorger wird die Umwelt sogar zusätzlich belastet. Durch die Änderung würde der Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen reduziert werden.</p>
Ansprechpartner	Dr. jur. Martin Dippel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Brandi Dröge Piltz Heuer und Gronemeyer, Büro Paderborn Fon: 05251 77350, E-Mail: dippel@BDPHG.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja. Keine Kollision mit höherrangigem Recht (§ 13 KrW-/AbfG oder EU-Recht). Im Gegenteil: Gerade das höherrangige Recht erfordert sogar die in der Rechtsprechung schon vorgenommene „Entschärfung“.
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 4
Kurzvorschlag:	Erleichterte Tragbarkeitsprüfung bei der Wohnungsbauförderung
Bereich:	Wohnungsbauförderung
Gesetzliche Grundlage:	Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Eine Förderung mit öffentlichen Baudarlehen ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Um diese festzustellen, ist bislang eine Vielzahl von Unterlagen anzufordern (Kopien der Gehaltsabrechnungen, Schufa-Auskunft u.a.), die in einem Verwaltungsverfahren überprüft werden. Das konkrete Verfahren legen dabei die Länder fest, soweit das WoFG keine Regelungen trifft. So sind die Verfahrensgrundsätze und die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen für die umfangreiche Bonitätsprüfung in Nr. 1.3 der Anlage 2 der WFB (Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW) geregelt.</p> <p>Rechtliche Grundlage für die von der Bewilligungsbehörde durchzuführende Bonitätsprüfung ist die bundesrechtliche Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 WoFG. Danach setzt die Gewährung von Fördermitteln voraus, dass der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Der Bauherr muss dazu zahlreiche Unterlagen sowohl bei seiner Hausbank im Rahmen des Darlehensantrages als auch bei der zuständigen Verwaltung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Wohnungsbaufördermittel vorlegen. Beide Stellen prüfen die gleichen Voraussetzungen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Tragbarkeitsprüfung sollte bei einer Stelle konzentriert werden. Als Nachweis für die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sollte eine Bescheinigung durch die im Übrigen finanzierende Hausbank eingeführt werden. Diese hat ohnehin die Belastungen des Kreditnehmers (z.B. durch Kleinkredite) zu prüfen und fragt Eintragungen bei der Schufa ab. Häufig hat sie ferner Zugriff auf die laufenden Zahlungseingänge des Kunden. Die Bescheinigung wird bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt, eine separate Prüfung durch diese Behörde entfällt.</p> <p>Für diese Lösung bedarf es einer Klarstellung in § 11 Abs. 3 Nr. 3 WoFG. Der Wortlaut sollte wie folgt gefasst werden (Änderung fett)</p> <p><i>„Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass [...] 3. der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Diese weist der Bauherr gegenüber der Bewilligungsbehörde durch eine Bankbescheinigung nach.“</i></p> <p>Durch die Änderung reduziert sich der Antragsaufwand sowohl auf Seiten des Bauherrn als auch der Verwaltung.</p>
Ansprechpartner:	Dr. Ulrich Conradi, Kreis Höxter, Fon: 05271 9659202, E-Mail: u.conradi@kreis-hoexter.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht:	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 5
Kurzvorschlag:	Sondernutzung für Großraum- und Schwertransporte – Anpassung der Maße und Gewichte an internationale Werte und Optimierung des Genehmigungsverfahrens
Bereich:	Straßenverkehrsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Straßenverkehrsordnung (StVO)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Maße und Gewichte für Großraum- und Schwertransporte nach den Vorschriften der §§ 29 und 46 StVO sind seit ihrer Aufnahme in die StVO gleich geblieben. Verändert haben sich aber die für derartige Transporte eingesetzten Fahrzeuge, die transportierten Güter, die zum Transport benutzten Straßen und durch "Ausdünnung" des Schienennetzes auch die Notwendigkeit, große und schwere Güter auf der Straße zu transportieren. Auch das Zeitfenster zur Genehmigung und Abwicklung derartiger Transporte ist immer kleiner geworden. Der seinerzeit als Ausnahme angesehene Großraum- und Schwertransport ist mittlerweile für eine Vielzahl von Gütern zur Regel geworden.</p> <p>In der Praxis gestaltet sich das Genehmigungsverfahren für diese Transporte mittlerweile als sehr aufwändig. Durch die hohe Anzahl von Anträgen und die Vielzahl von zu beteiligenden Stellen bzw. deren tlw. sehr schwierige Erreichbarkeit entsteht sowohl für den Unternehmer als auch in den Verwaltungen ein hoher Aufwand. Aufgrund eines oft knappen Zeitfensters kommt es regelmäßig zu Problemen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte dringend über bestimmte Anpassungen der Vorgaben und die Optimierung des Verfahrens diskutiert werden.</p>
Beispiel	Handwerksbetriebe setzen mittlerweile verstärkt größere Arbeitsmaschinen ein (z. B. Turmdrehkrananhänger), die von betriebseigenen Lastwagen gezogen werden. Für den Transport ist die Sondernutzungserlaubnis nach § 29 StVO erforderlich. Durch die Beteiligung zahlreicher Stellen benötigt die Erlaubnisbehörde in der Regel ca. 7-14 Tage für die Bearbeitung bis zur Erteilung der Erlaubnis. Da die Handwerker häufig kurzfristig Aufträge erhalten, kommt es zu Schwierigkeiten: Der Unternehmer steht regelmäßig vor der Wahl, den Auftrag abzulehnen oder ohne Erlaubnis zu fahren.
Lösungsvorschlag:	<p>Zur Optimierung des Genehmigungsverfahrens werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Maße und Gewichte, für deren Transport eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich ist, sollten angepasst werden (Erhöhung auf internationale Werte bzw. die Werte der Nachbarländer). Die entsprechenden Vorschriften sollten geändert werden. 2. Um eine reibungslose und im Sinne der Unternehmen zügige Abwicklung des Verfahrens zu ermöglichen, sollte eine bundeseinheitliche Verfahrensweise angestrebt werden. Die Erreichbarkeit der Stellen, die im Anhörungsverfahren zu beteiligen sind, sollte verbessert werden. Weiterhin sollte die Anzahl der zu beteiligenden Stellen auf ein Minimum beschränkt wer-

	<p>den. Zudem sollten "allgemeinverbindliche Auflagen" bei der Benutzung bestimmter Straßen (Bundesautobahnen) und Brücken (Traglast) sowie bei der Querung höhengleicher Bahnanlagen festgelegt werden.</p> <p>Insbesondere die Anhörung der Bahnunternehmen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde könnte durch Festlegung allgemeinverbindlicher Auflagen für Transporte bis zu einer bestimmten Maximalgröße auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Denn bei der Querung höhengleicher Bahnanlagen kommt es in der Regel nicht auf die Breite und auf das Gewicht des Transports, sondern - wegen der Oberleitungen - lediglich auf dessen Höhe an.</p> <p>Vor allem ein Verzicht auf die Beteiligung der Bahnunternehmen für Transporte bis zu einer festgelegten Maximalgrenze würde das Verfahren beschleunigen und auch zu Kostenreduzierungen führen. Denn die Beteiligung eines Bahnunternehmens ist – im Gegensatz zur Beteiligung anderer Stellen (Straßenbauverwaltung, Straßenverkehrsbehörde, Polizei) – mit Kosten für den Antragsteller verbunden, führt in der Regel aber immer wieder zu den gleichen Transportauflagen.</p> <p>Die Anregungen für die Änderung des Verfahrens (Punkt 2), für die das Land zuständig ist, wird die Region parallel an die nordrhein-westfälische Landesregierung richten. Die Bundesregierung wird gebeten, den Vorschlag befürwortend zu begleiten und in entsprechenden Gremien mit den Fachressorts der Länder zu diskutieren.</p>
Ansprechpartner	<p>Marion Schostag-Grondorf, Bezirksregierung Detmold, Fon: 05231 715201, Email: marion.schostag-grondorf@brdt.nrw.de</p> <p>Detlef Stieg, Kreis Gütersloh Fon: 05241 851235, E-Mail: detlef.stieg@qt-net.de</p>
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	<p>Region OstWestfalenLippe</p> <p>Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de</p>

Lfd. Nummer:	OWL 6
Kurzvorschlag:	Mehr Freiraum bei der Beschilderung zur Orientierung auf Bundesstraßen
Bereich:	Straßenverkehrsrecht
Gesetzliche Grundlage:	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen (RTH 1988)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Insbesondere in ländlichen Gebieten haben Orientierungsschilder weiterhin eine große Bedeutung – auch bei zunehmendem Einsatz von Navigationssystemen.</p> <p>Derzeit können bestimmte Beschilderungen, die vor Ort als notwendig und sinnvoll erachtet werden, nicht realisiert werden, weil die starr abgefassten Richtlinien keine Spielräume beinhalten. So sind z.B. Ausschilderungen von einzelnen Industriebetrieben an Bundesstraßen nicht zulässig. Ebenso können Hinweistafeln zu bestimmten touristischen Zielen an Bundesstraßen nicht aufgestellt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Tendenz der Bundesregierung, den Schilderwald in Deutschland zu lichten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wird unterstützt. Dabei sollte sich der Abbau jedoch auf regulierende Schilder beschränken.</p> <p>Beim Aufstellen von Schildern, die der Orientierung dienen, sollte hingegen das Ermessen vor Ort gestärkt werden. Die vorhandenen Richtlinien sollten im Rahmen von Ermessensentscheidungen die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und die Bedürfnisse der wirtschaftlich Tätigen zulassen.</p>
Ansprechpartner:	Dr. Ulrich Conradi, Kreis Höxter Fon: 05271 9659202, E-Mail: u.conradi@kreis-hoexter.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht:	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 7
Kurzvorschlag:	Entlastung von Unternehmen bei der Erhebung statistischer Daten
Bereich:	Statistik
Gesetzliche Grundlage:	z. B. 1. Mittelstandsentlastungsgesetz, Umweltstatistikgesetz, Bundesbankgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	Die umfangreichen Anforderungen der amtlichen Statistik führen zu einem hohen Arbeitsaufwand in den Unternehmen, insbesondere bei KMUs. In den vergangenen Jahren sind auf Ebene von Bund und Ländern verschiedene Aktivitäten zur Vereinfachung und Entlastung der Unternehmen gestartet worden, beispielsweise die Änderung gesetzlicher Grundlagen (z. B. Erstes Mittelstandsentlastungsgesetz) und des Verwaltungsvollzugs (z. B. elektronische Datenerfassung über eSTATISTIK.core). Die Belastung der Unternehmen bei der Erhebung statistischer Daten ist jedoch weiterhin zu hoch. In verschiedenen Fachgebieten sind Erleichterungen notwendig und möglich.
Beispiele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entlastung kleiner Unternehmen durch das Erste Mittelstandsentlastungsgesetz führt zur Erhöhung des Aufwands mittlerer Unternehmen. Die Textilveredelungs- und Handelsgesellschaft Windel aus Bielefeld muss beispielsweise die bisher vierteljährlich gemeldete Produktionserhebung nun monatlich abliefern, was einer Steigerung der Bürokratiekosten um 200 Prozent entspricht. 2. Nach § 11 Abs. 1 UStatG können bis zu 10.000 produzierende Unternehmen jährlich nach den Kosten für den Umweltschutz befragt werden. Diese Erhebung führt in den Unternehmen zu einem hohen Aufwand. Zudem sind die erfassten Kosten nicht aussagekräftig, da der produktionsintegrierte Umweltschutz den nachsorgenden Umweltschutz zunehmend verdrängt. Die Kosten für den produktionsintegrierten Umweltschutz sind schwer oder auch gar nicht getrennt zu ermitteln. Die Erfassung der Kosten für Umweltschutzgüter macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Gleiches gilt für § 12 UStatG sinngemäß. 3. Die Deutsche Bundesbank zieht verstärkt Kreditinstitute zu neuen und weit reichenden Meldepflichten für statistische Daten heran. In der Wahrnehmung der Institute entwickeln sich diese Meldepflichten und die damit verbundenen Kosten immer mehr zu einem relevanten Faktor in der Standortentscheidung, zumal der Nutzen der Datenerhebungen in der Regel nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar ist.
Lösungsvorschlag:	Die Vorschriften und der Verwaltungsvollzug zur Erhebung statistischer Daten von Unternehmen sollten kritisch überprüft werden und sich stärker an den Bedürfnissen der Nutzer orientieren. Auf einige Erhebungen kann vollständig verzichtet, andere können effizienter durchgeführt werden (z. B. Reduzierung der befragten Unternehmen, Erhöhung des Abfragezeitraums, Rückgriff auf bestehende Daten).

	<p>Zu den o.g. drei Beispielen werden folgende Erleichterungen vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Produktionserhebung</u>: Reduzierung des Zeitraums bei der Produktionserhebung für mittlere Unternehmen von monatlich auf vierteljährlich. 2. <u>Umweltstatistik</u>: § 11 Abs. 1 und § 12 UStatG sollten gestrichen werden. 3. <u>Bankenstatistik</u>: § 18 Satz 1 BBankG ist dahingehend zu ändern, dass die Bundesbank gesetzlich verpflichtet wird, im Vorfeld der Erhebung neuer oder der Anpassung bestehender Statistiken eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, welche die entstehenden Belastungen der Meldepflichtigen aufzeigt. § 18 BBankG sollte auch eine Verpflichtung enthalten, die den Erhebungsumfang, die Erhebungshäufigkeit und den gewählten Kreis der Meldepflichtigen begründet. Nur zwingend erforderliche Angaben dürfen meldepflichtig sein. Insgesamt ist die Frequenz der Meldungen auf das absolut Notwendige zu begrenzen. Um „Datenfriedhöfe“ beim Empfänger der Meldungen zu vermeiden, sollte der Meldeturnus genau geprüft und ggf. angepasst werden.
Ansprechpartner	<p>Arne Potthoff, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld Fon: 0521 554222, a.potthoff@bielefeld.ihk.de</p> <p>Dr. L. Sebastian Meyer-Stork, TVW Textilveredelungs- und Handelsgesellschaft Windel GmbH, Fon: 0521 4047307, E-Mail: sebastian.meyer-stork@windel.de</p>
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	<p>Region OstWestfalenLippe</p> <p>Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de</p>

Lfd. Nummer:	OWL 8
Kurzvorschlag:	Vereinfachung statistischer Erhebungen in der Landwirtschaft
Bereich:	Landwirtschaft
Gesetzliche Grundlage:	Agrarstatistikgesetz u.a.
Ausgangslage / Problemstellung:	Landwirtschaftliche Betriebe sind am stärksten durch die Anforderungen der amtlichen Statistik belastet. Verschiedene statistische Erhebungen bei landwirtschaftlichen Betrieben sind unnötig, da die Informationen nicht benötigt werden bzw. Daten bereits aus anderen Zusammenhängen vorliegen. Häufig werden Daten mehrfach erhoben – beispielweise durch die Kommunen und die Landwirtschaftskammer. Hierdurch entsteht sowohl für die Betriebe als auch die Verwaltungen unnötiger Doppelaufwand. Für eine mittlere kreisangehörige Stadt wie Rietberg ist beispielsweise ein Sachbearbeiter zu 25 % seiner Arbeitszeit mit der Erhebung statistischer Daten für die Landwirtschaft beschäftigt.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Viehzählungsbefragung, die Meldung zur Tierseuchenkasse und die Eintragung in die HIT Datenbank werden von den Betrieben mehrfach die gleichen Daten erhoben. • Die Besondere Erntermittlung kann auch aufgrund des Umfangs der landwirtschaftlichen Produktion in der EU eingestellt werden. Das Gleiche gilt für das gesonderte Marktmeldevfahren, das bereits heute mit genaueren Werten über den privaten Handel abgefragt werden kann. • Die Bodennutzungshaupterhebung gibt Aufschluss über die landwirtschaftliche Bodenproduktion in Deutschland. Der größte Teil der Daten liegt bereits bei der Landwirtschaftskammer vor. Die mühselige und zeitraubende Doppelarbeit der Betriebsleiter ist unnötig und unverhältnismäßig
Lösungsvorschlag:	<p>Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten zu entlasten, ist an vielen Stellen bereits erkannt worden. Der Prozess der Vereinfachung ist kontinuierlich fortzuführen. Vielfach können Doppelerhebungen abgeschafft, auf bereits bestehende Daten zurückgegriffen sowie Häufigkeiten und Stichprobenumfang reduziert werden. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viehzählung: Verwendung und Auswertung der vorhandenen Daten der HIT Datenbank und der Tierseuchenkasse • Erntermittlung und Marktmeldung: Verwendung vorhandener Ernte- und Marktinformationen des Handels • Bodennutzungshaupterhebung: Rückgriff auf die bei den Kammern vorliegenden Daten <p>Zudem wird die Bundesregierung gebeten, sich bei der EU für entsprechende Entlastungen der Landwirtschaft einzusetzen.</p>
Ansprechpartner	Martin Irgang, Landwirtschaftskammer NRW Fon: 05272 3701160, E-Mail: martin.irgang@lwk.nrw.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Datenerhebung teilw. auf Grund der EU-Richtlinie 93/24/EWG.
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 9
Kurzvorschlag:	Vereinfachung der finanz- und fördertechnischen Umsetzung des Europäischen Sozialfonds
Bereich:	Förderrichtlinien
Gesetzliche Grundlage:	Verordnungen der EU, Bundeshaushaltsordnung (BHO) und allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV-BHO)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Aktuell werden die Modalitäten für die finanz- und fördertechnische Umsetzung für die neue Förderphase des ESF festgelegt. Grundlage bilden die Erfahrungen, die mit dem Vorläuferprogramm EQUAL gemacht wurden.</p> <p>Die Umsetzung in EQUAL ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Regulierung und aufwändiger Mittelbewirtschaftung (ca. 325 Seiten Zuwendungsbescheid, ca. 1.850 Einzelregulierungen). Dadurch entstehen hohe Kosten für die Verwaltung des Programms. Eine Standardkostenmessung der auf Bundesebene eingerichteten Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau in der Arbeitsmarktpolitik“ hat ergeben, dass 20% der EQUAL Mittel für die finanztechnische Verwaltung ausgegeben werden.</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat ihre Ergebnisse am 6. Juni dem EQUAL Begleitausschuss vorgestellt. Daraufhin wurden bereits erste Lösungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung in Kooperation mit dem BMAS (Dr. Michael Heister) erarbeitet. Weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung (u.a. die Vorschläge, die hier aufgeführt sind) werden derzeit zusammen mit dem BMAS erarbeitet und sollen im neuen ESF Anwendung finden.</p>
Beispiel	Drei Beispiele sind auf den Folgeblättern beigelegt.
Lösungsvorschlag:	<p>Die Regulierungen zur finanztechnischen Umsetzung des Europäischen Sozialfonds sollten reduziert und vereinfacht werden, z.B. durch die Reduzierung der Einzelansätze für Einnahmen und Ausgaben bei der Antragstellung, durch die Einführung von Pauschalen und Bagatellgrenzen und durch Vereinfachungen im Nachweis der öffentlichen und privaten Teilnehmereinkommen zur Kofinanzierung (s. Folgeblätter)</p> <p>Der Projektträger sollte eine größere Autonomie erhalten in der Art und Weise, wie die im Antrag festgeschriebenen Ziele erreicht werden. Die Prüfung des Mittelgebers sollte sich vermehrt auf die Prüfung der inhaltlichen Ziele (Outputsteuerung) konzentrieren.</p>
Ansprechpartner	<p>Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau in der Arbeitsmarktpolitik“ des Thematischen EQUAL-Netzwerkes „Lebenslanges Lernen“.</p> <p>Sprecherin: Anna Renkamp, Initiative für Beschäftigung OWL, Fon: 0521 5201690, E-Mail: anna.renkamp@ifb-owl.de</p>
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Die Vorschläge sind kompatibel mit dem EU-Recht bzw. sind noch zu verhandeln mit der EU-Kommission
Quelle:	<p>Region OstWestfalenLippe</p> <p>Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de</p>

Lfd. Nummer:	OWL 9 – Anlage 1
Kurzvorschlag:	Reduzierung bei Einzelansätzen für Einnahmen und Ausgaben bei der Antragstellung – Vereinfachung bei Änderungsanträgen
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Im alten ESF-Programm EQUAL wurde für jedes Projekt ein Kosten- und Finanzierungsplan erstellt mit einem sehr hohen Differenzierungsgrad der Einzelansätze. Insgesamt waren das 15 Einzelpositionen für die Ausgaben: Personalausgaben, Projektverantwortlicher (1), Personalausgaben, Projektmitarbeiter (2), Honorarmittel (3), Teilnehmereinkommen Unternehmen (4), Teilnehmereinkommen öffentliche Mittel (5), Nationale Reisekosten (6), Transnationale Reisekosten (7), Abschreibungen AfA (8), Miete (9), GWG (10), Verbrauchsmaterial/Lehrmittel (11), Fortbildung (12), Leasing (13), Sonstige Sachausgaben (14), Auftragsvergabe (15).</p> <p>Die große Anzahl von Einzelansätzen erzeugt neben dem aufwändigen Antragsverfahren einen zusätzlichen Aufwand in der finanztechnischen Projektumsetzung, da bei 20%iger Abweichung (Mehrausgaben oder Minderausgaben) jeder Einzelposition ein Änderungsantrag beim Mittelgeber zu stellen ist – in der Regel mit einer inhaltlichen Begründung für die Unter- oder Überschreitung. Der Mittelgeber prüft den Änderungsantrag, entscheidet darüber und erstellt den entsprechenden Änderungsbescheid.</p> <p>Der Verwaltungsaufwand zur Erstellung und Bescheidung von Änderungsanträgen ist sehr groß und beansprucht die Personalressourcen der Beteiligten (Projektträger und Mitarbeiter/innen des Mittelgebers) in hohem Maße.</p>
Beispiel	<p>Die Bearbeitung des Änderungsantrages 2005/2006 im EQUAL Netzwerk FORUM.OST hat erhebliche Ressourcen in Anspruch genommen. Von FORUM.OST wurden die Arbeitszeiten bzgl. der „Nachbearbeitung“ des Änderungsantrages gemessen. Insgesamt wurden von Seiten der Koordinierungsstelle im Nachgang zur Stellung des Änderungsantrages sechs Anfragen an das BMAS zum Stand der Bearbeitung gestellt. Ein neunseitiger Katalog von Nachfragen durch das BMAS erforderte für zusätzliche Erläuterungen eine Bearbeitungszeit von insgesamt 90 Stunden in der Geschäftsstelle und jeweils ca. 15-20 Stunden in jedem der sechs Teilprojekte. Insgesamt wurden drei Ordner mit 1000 Seiten gefüllt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Reduzierung und Zusammenfassung der Einzelansätze auf die wesentlichen 4 Positionen:</p> <p>Personalausgaben (inkl. Honorare) (1), Teilnehmereinkommen (2), Sachausgaben (inkl. Reisekosten) (3), Auftragsvergabe (4)</p>

Lfd. Nummer:	OWL 9 – Anlage 2
Kurzvorschlag:	Vereinfachungen beim Nachweis der Teilnehmereinkommen (öffentliche und private) zur Kofinanzierung
Gesetzliche Grundlage:	Verordnungen der EU, Bundeshaushaltsordnung (BHO) und allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV – BHO)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>In Deutschland ist es üblich, dass nationale Kofinanzierungen über Einkommen der Maßnahmeteilnehmer/-innen eingebracht werden. Nach den Vorgaben der EU sind die tatsächlich gezahlten Einkommen der TN die Grundlage für die Berechnung der Kofinanzierung. Diese Nachweisführung bringt einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand mit sich. Pauschalen und Durchschnittswerte können derzeit nicht zur Vereinfachung des Nachweises herangezogen werden.</p> <p>Nachweis von öffentlichen Teilnehmereinkommen: Für den Maßnahmeträger ist der Nachweis mit einem hohen Aufwand verbunden: Einholen der Bescheide von den einzelnen TN, häufig monatliche Veränderungen und neue Bescheide, Klärung der Anrechenbarkeit von Teilleistungen, Aufstellungen über die anrechenbaren Teilnehmereinkommen, abhängig von den in Anspruch genommenen Maßnahmezeiten.</p> <p>Nachweis von privaten Teilnehmereinkommen: Stellen private Arbeitgeber Mitarbeiter/-innen während der Arbeitszeit für Maßnahmen frei, so muss das Unternehmen personenbezogen die Gehälter (Höhe der Vergütung pro Teilnehmerstunde AG Brutto) jedes Einzelnen sowie die Dauer der Freistellung bestätigen. Diese Anforderung an KMU ist realitätsfern. Unternehmen geben in der Regel keine Auskünfte über die Gehälter ihrer Mitarbeiter/-innen an Dritte weiter und sind nicht bereit, den Nachweis in der Form zu führen. Das hat zur Folge, dass bei den Maßnahmeträgern ein hoher Aufwand erforderlich ist, um Unternehmen zu überzeugen und entsprechende Kofinanzierungserklärungen von den KMU einzuholen.</p> <p>Durch dieses aufwändige System der Nachweispflicht für Freistellungen werden neben den hohen Verwaltungskosten, die entstehen, wichtige Zielgruppen des ESF nicht erreicht, z.B. KMU und Personen, die keine öffentlichen Gelder beziehen, wie Berufsrückkehrerinnen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Nachweis von öffentlichen Teilnehmereinkommen</p> <p>Ein ESF-Formular für TN- Einkommen von ALG I- und ALG II-Empfängern, die an ESF-Maßnahmen teilnehmen, wird entwickelt. Dieses Formular wird abgestimmt und den ARGE´n, Kommunen und Agenturen für Arbeit zur Verfügung gestellt. Träger der ESF-Maßnahmen wenden sich an die für ihre TN zuständigen öffentlichen Mittelgeber und teilen Personen und Maßnahmezeiten mit. Der öffentliche Mittelgeber bescheinigt die an die jeweiligen TN gezahlten öffentlichen Unterhaltsgelder.</p>

Nachweis von privaten Teilnehmereinkommen

Für kurzfristige Maßnahmen (unter 30 Std.) erfolgt der Nachweis über die tatsächliche Teilnahme durch die Dokumentation der Teilnahme anhand der folgenden drei Dokumente:

1. Schritt: Anlage 1 Anmeldung im Vorfeld der Maßnahme

Das Unternehmen meldet den/die Beschäftigte/n für die Teilnahme an und dokumentiert den Status der Freistellung (z.B. der Besuch der Maßnahme findet im Rahmen der Arbeitszeit statt).

2. Schritt: Anlage 2 Teilnehmerliste während der Durchführung der Maßnahme

Während der Umsetzung der Maßnahme bestätigt der Beschäftigte mit seiner Unterschrift die tatsächliche Teilnahme an der Maßnahme sowie die Anzahl der teilgenommenen Stunden.

3. Schritt: Anlage 3 Teilnehmereinkommen nach Beendigung der Maßnahme

Der Träger ermittelt auf der Basis der Angaben aus Anlage 1 und Anlage 2 und aktuell gültiger Tarifverträge (Datenbank der Hans-Böckler-Stiftung) das Teilnehmereinkommen.

Musterdokumente liegen bereits vor und werden aktuell mit dem BMAS abgestimmt.

Lfd. Nummer:	OWL 9 – Anlage 3
Kurzvorschlag:	Pauschalen für indirekte Kosten bei Antragstellung und Nachweisführung
Ausgangslage / Problemstellung:	Die Projektförderung über ESF ist eine Fehlbedarfsfinanzierung auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben. Es gilt das Realkostenprinzip, das mit erheblichem Aufwand zum Nachweis und zur Prüfung der Förderfähigkeit (z.B. Projektbezug vorhanden?) jedes einzelnen Belegs verbunden ist. Im Rahmen von EQUAL müssen beispielsweise zur Erfassung eines Einzelbelegs zehn Einzelinformationen pro Beleg im Online-Tool eingegeben werden, die dann von dem Mittelgeber auf Förderfähigkeit geprüft wird.
Beispiel	<p>Besonders aufwändig ist dabei der Nachweis bei Verwaltungskosten, die nicht nur dem Einzelprojekt alleine zuzuordnen sind bzw. Verwaltungskosten großer Organisationen, wie z.B. Kommunen (z.B. Miete u.a. Sachkosten). Dafür ist z.B. ein Verteilerschlüssel zu erstellen, der glaubhaft den Anteil für die jeweiligen projektbezogenen Kosten darstellt.</p> <p>Die Sachkosten nehmen im Gesamtbudget eines ESF-Projektes in der Regel einen geringen Teil ein, der Aufwand für den Nachweis ist im Verhältnis dazu sehr hoch.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Einführung von Pauschalen für indirekte Kosten bei Antragstellung und bei der Nachweisführung.</p> <p>Die Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau in der Arbeitsmarktpolitik“ erarbeitet derzeit in Abstimmung mit Herrn Dr. Heister (BMAS) einen Vorschlag für Pauschalen für indirekte Kosten, der sich auf Erfahrungswerte aus dem EQUAL Programm bezieht.</p> <p>Eine andere Basis für die Pauschalierung indirekter Kosten könnten die Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) darstellen. Die KGSt ermittelt jährlich die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes in Kommunen (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten)</p> <p>Die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes (15.600 Euro) z.B. umfasst die Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik usw.</p>

Lfd. Nummer:	OWL 10
Kurzvorschlag:	Steuerabzug bei öffentlichen Bauaufträgen
Bereich:	Steuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 48 - 48 d Einkommensteuergesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.8.2001 i.V.m. §§ 48-48d des Einkommensteuergesetzes müssen ab 1.1.2002 bundesweit Bau-Auftraggeber einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Bruttoentgeltes für die erhaltene Bauleistung vornehmen und den Betrag an das zuständige Finanzamt weiterleiten. Der Abzug darf nur unterbleiben, sofern der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Als Bagatellgrenze gilt die Summe von 5.000 € je Auftragnehmer im Kalenderjahr und 15.000 € bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen.</p> <p>Die für öffentliche Auftraggeber tätigen Firmen haben häufig entsprechende Bescheinigungen vorgelegt, so dass kein Abzug vorgenommen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen öffentliche Auftraggeber den Steuerabzug mangels Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung vornehmen müssen. Der mit der Führung und ständigen Aktualisierung des Registers verbundene Aufwand steht demgegenüber in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.</p> <p>Der NWSTGB hat bereits in seiner Mitteilung 622/2001 u.a. ausgeführt: „Durch die Bauabzugsbesteuerung wird der Verwaltungsaufwand bei der Bauleistung erhöht. Es wäre ein Zeichen der Vernunft, wenn das Gesetz umgehend wieder aufgehoben wird.“</p> <p>Auf der Homepage der Oberfinanzdirektion München wird in der Schrift „OIS III -Projektbericht Teststrecke Steuerrecht 2. Durchgang 9/2004“ u.a. ausgeführt: „Zusammenfassend zu diesem Punkt stellt die Arbeitsgruppe daher fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der potenziellen Mehreinnahmen des Staates kein durch die Bauabzugssteuer verursachter Effizienzgewinn zu verzeichnen ist.“</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Regelungen zur Bauabzugssteuer sollten zurückgenommen werden. Die Bauabzugssteuer in der derzeitigen Form ist kein geeignetes Mittel, wirksam gegen die illegale Beschäftigung im Baubereich vorzugehen und die Besteuerung sicher zu stellen.</p> <p>Aus Sicht der Praxis sind die Instrumentarien des Steuerrechts nicht geeignet letztlich Ordnungsaufgaben zu bewältigen. Statt Schaffung eines neuen „Bürokratiemonsters“ wie der Bauabzugssteuer hätten die Bemühungen in einen besseren Vollzug bestehender Gesetze investiert werden sollen. Dies kann erreicht werden durch flächendeckende und schnelle Baustellenkontrollen vor Ort sowie durch konsequente strafrechtliche Verfolgung.</p>

	Durch die Änderung ist eine Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung für die Auftragnehmer sowie eine Reduzierung der Arbeitsbelastung der öffentlichen Auftraggeber (Überprüfung der Freistellungsbescheinigungen) zu erwarten.
Ansprechpartner	Dr. Ulrich Conradi, Kreis Höxter, Fon: 05271 9659202, E-Mail: u.conradi@kreis-hoexter.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 11
Kurzvorschlag:	Vereinfachung der Verrechnungspreisdokumentation für mittelständische Unternehmen
Bereich:	Internationales Steuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 90 Abs. 3 und 4 AO, § 1 AStG, GewinnaufzeichnungsabgrenzungsVO, BMF-Schreiben v. 12.04.2005 (BStBl 2005 I S. 570)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der BFH hat in seinem Urteil vom 17.10.2001 (BStBl. 2004 II, S. 171) festgestellt, dass es für eine Verrechnungspreisdokumentation keine gesetzliche Grundlage gibt. Der Gesetzgeber reagierte daraufhin durch Einführung des § 90 Abs. 3 AO durch das StVerg AbG v.16.05.2003 und normierte eine Aufzeichnungspflicht für Auslandssachverhalte. Weitere Einzelheiten wurden in der Gewinnaufzeichnungsabgrenzungsverordnung v. 13.11.2003 sowie den Verwaltungsgrundsätzen v. 12.04.2005 geregelt.</p> <p>Mit der so genannten Verrechnungspreisdokumentation, die sich in eine Sachverhaltsdokumentation und eine Angemessenheitsdokumentation aufteilt, sind viele mittelständische Unternehmen überfordert und müssen daher zusätzliche Mitarbeiter beschäftigen und externe Berater hinzuziehen. Dies ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, dem kein Ertrag gegenüber steht. Da Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht gem. § 160 Abs. 3 u. 4 AO durch Zuschätzungen und Zuschläge „strafbewehrt“ sind und unklar ist, welcher Aufwand erforderlich ist, wird zur Vermeidung derartiger zusätzlicher Belastungen der Aufzeichnungsaufwand über das notwendige Maß hinaus betrieben.</p> <p>Mit den gesetzlichen Regelungen zur Verrechnungspreisdokumentation erhöht die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand und die Kosten für die Unternehmen, woraus Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusätzlich entstehen Risiken aus Doppelbesteuerungen. Denn es ist mehr als fraglich, ob die ausländischen Finanzbehörden die vorgenommenen Einkommenskorrekturen und steuerpflichtigen Gewinnrealisierungen übernehmen. Will das mittelständische Unternehmen dies vermeiden, müssen zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten, Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren in Gang gesetzt werden.</p> <p>Die Finanzierung mittelständischen Unternehmen ist i. d. R. auf die Selbstfinanzierung oder die Aufnahme von Fremdkapital ausgerichtet. Letzteres wird von Banken nur in Abhängigkeit von einem guten Rating gewährt. Das wiederum ist neben vielen anderen Einflussfaktoren von einer guten Eigenkapitalausstattung und Ertragslage des Unternehmens abhängig. Die mittelständischen Unternehmen haben daher ein hohes Eigeninteresses an einer guten inländischen Ertragslage und nicht an einer Verlagerung der Erträge ins Ausland. Ferner zeigt die Erfahrung bei mittelständischen Unternehmen, dass aus Gründen der Vorsicht das ausländische Vermögen, das durch die Ertragslage der ausländischen Tochtergesellschaft gebildet wird, nicht übermäßig anwächst. Vermögen in ausländischen Gesellschaften unterliegt höheren Unterschlagungs- und Währungsrisiken sowie anderen negativen Einflussfaktoren.</p>

Auslandssachverhalte sind nicht nur für die Finanzverwaltung schwierig zu beurteilen, sondern stellen die mittelständischen Unternehmen ebenfalls vor große Herausforderungen (neue Märkte, kulturelle Unterschiede, anderes Geschäftsgebaren, fremde Sprache, lokale Bürokratie, Währungsprobleme, Personalbeschaffung, Auffassungsunterschiede bezüglich der Administration und Berichterstattung usw.). Diese nehmen die mittelständischen Unternehmen auf sich, um i. d. R. Aufträge für die Auslastung der inländischen Werke zu generieren. Sie gehen von dem Grundsatz aus, dass nur ein starkes inländisches Mutterhaus die Probleme auf den ausländischen Märkten schultern kann.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit der in OstWestfalenLippe ansässigen mittelständischen Unternehmen in den einzelnen ausländischen Staaten hat eine erhebliche Bandbreite und dürfte sich zwischen rd. einer Mio. € bis 50 Mio. € Umsatz bewegen. Sicherlich gibt es bei größeren mittelständischen Unternehmen umfangreichere ausländische Engagements. In diesem Fall ist aber die Inlandsgesellschaft auch erheblich größer. Festzustellen ist ferner, dass die in OWL ansässigen mittelständischen Unternehmen in immer mehr Staaten ihre Produkte und Dienstleistungen über Tochtergesellschaften abwickeln. Damit wird auch der zeitliche und monetäre Markterschließungs- und Marktausbauaufwand erheblich größer. Dies erfolgt aber, um den inländischen Standort durch zusätzliche Umsätze wirtschaftliche abzusichern.

Die mit lokalen Problemen in den einzelnen Staaten bereits erheblich belasteten mittelständischen Unternehmen werden nun in Deutschland mit zusätzlichen bürokratischen Dokumentationsrisiken und Doppelbesteuerungen überzogen.

Die Außenprüfung der Finanzverwaltung hat ihren Prüfungsschwerpunkt in den letzten Jahren auf Auslandssachverhalte ausgerichtet. Dies gilt sowohl für den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung in Detmold als auch in Bielefeld. Gespräche mit Wirtschaftsprüfern und Unternehmern bestätigen dies. Die Verrechnungspreisdokumentation bildet dabei die Grundlage für die Planung und Durchführung der Prüfung. In den kommenden Jahren wird dabei in besonderem Maße auf Veränderungen in den dokumentierten Sachverhalten seitens der Außenprüfung geachtet und reagiert. Zu diesem Zweck nehmen die Außenprüfer Ablichtungen der Verrechnungspreisdokumentation zu ihren Akten.

Die Verrechnungspreisdokumentation wird inzwischen von fast allen großen Industriestaaten verlangt, wobei die Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Um die Doppelbesteuerung innerhalb der EU zu vermeiden, wurde explizit das EU-Schiedsverfahren zur Beseitigung der Doppelbesteuerung geschaffen. Dieses zeit- und kostenintensive Verfahren ist aber gleichzeitig auch die Hürde, vor der viele mittelständischen Unternehmen zurückschrecken.

Aus den oben genannten Gründen sind die Missbrauchsgefahren bei mittelständischen Unternehmen gering. Dass es immer Unternehmen geben wird, die das internationale Steuergefälle für sich besonders ausnutzen, wird auch durch die Verrech-

	<p>nungspreisdokumentation nicht verhindert. Mit der Verrechnungspreisdokumentation wurde aber der Außenprüfung ein Instrument in die Hand gegeben, im Bereich der formalen Ordnungsmäßigkeit Mehrergebnisse über Zuschätzungen zu generieren. Und selbst für den Fall, dass ordnungsgemäße Aufzeichnungen vorliegen, kann die Außenprüfung bei Zweifeln an der Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise über den neuen § 162 Abs. 3 Satz 3 AO Schätzungen vornehmen, die für den Steuerpflichtigen bei Preisspannen im ungünstigen Bereich angesetzt werden dürfen. Gut geschulten und erfahrenen Außenprüfern dürften diese Zweifel immer kommen können, zumal sie über die notwendige IT-Infrastruktur wie Datenbanken etc. verfügen. Hier werden dann weitere faktische bürokratischen Hürden aufgebaut, die Mehrkosten und Doppelbesteuerung verursachen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Zur Entlastung – insbesondere mittelständischer Unternehmen – sollte die Verrechnungspreisdokumentation vereinfacht werden, beispielsweise durch die folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhebung der Schwellenwerte in § 6 Abs. 2 GAufzV für Warenlieferungen auf 100 Mio. € und für Dienstleistungen auf 5 Mio. € für Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen in nicht EU-Staaten (im Binnenmarkt ganz entfallen). 2. Erleichterungen bei der Sachverhaltsdokumentation und insbesondere der Angemessenheitsdokumentation bei mittelständischen „Konzernen“, die mehr als 50 % des Konzerngewinns in Deutschland versteuern. 3. Befreiung von der Aufzeichnungspflicht für mittelständische „Konzerne“, die mehr als 75 % des Konzerngewinns in Deutschland versteuern. <p>Durch die Änderungen sind die Reduzierung des Verwaltungsaufwands in den Unternehmen (1 bis 3 Mitarbeiter) sowie des Aufwandes für externe Beratungen (ca. 50.000 € p.a) und von Datenbankkosten (ca. 30.000 € p. a.) zu erwarten.</p>
Ansprechpartner	Dipl.-Kfm. Gerhard Hinrichs, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Fon: 05231 92370, E-Mail: g.hinrichs@hwp-partner.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 12
Kurzvorschlag:	Gültigkeit vorhandener Präferenzdokumente bei Umfirmierungen
Bereich:	Zollrecht
Gesetzliche Grundlage:	Vorschriften Bundesfinanzverwaltung, EG VO 1207/2001
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Viele Unternehmen nutzen die Vorzüge zollrechtlicher Präferenzverfahren (Zollbefreiung bzw. Zollbegünstigung) für ihre Produkte. Zur Präferenzbeurteilung und Kalkulation ist es notwendig, die Präferenzfähigkeit von Vorprodukten (verarbeitete Rohstoffe) zu kennen. Hierzu werden Erklärungen der Lieferanten angefordert. Bei langfristigen Lieferbeziehungen werden üblicherweise „Langzeitlieferantenerklärungen“ (Gültigkeit bis zu 1 Jahr) ausgestellt.</p> <p>In Abhängigkeit von der Zahl der Rohstoffe/Vorprodukte und Lieferanten kann der Aufwand erheblich sein. Das Hauptzollamt fordert zudem, dass erhaltene Präferenzaussagen als Daten in EDV-Systemen gepflegt und festgehalten werden. Diese Arbeit wird in der Regel zum Jahresanfang (Jahresende für das Folgejahr) durchgeführt. Im Falle der Jowat AG Detmold sind zum 31.03. ca. 80% der eingesetzten Rohstoffe/Vorprodukte erfasst. Allein die Erfassung erfordert pro Jahr einen durchschnittlichen Aufwand von einem Monat (VZ-Äquivalent).</p> <p>Bei einer Umfirmierung (z.B. Beispiel von der GmbH & Co. KG zur AG) fordert das Hauptzollamt für die Präferenzaussage der vertriebenen Produkte neue Lieferantenerklärungen, die auf die neue Firmierung (AG) ausgestellt sind, obwohl damit keine Auswirkungen auf die zollrechtliche Behandlung des Unternehmens verbunden sind. Gleichzeitig erklärt es bereits vorhandene Lieferantenerklärungen, die auf die bisherige Firmierung (GmbH & Co. KG) ausgestellt waren, für ungültig.</p> <p>Sämtliche Dokumente (Langzeitlieferantenerklärungen) mussten innerhalb weniger Wochen von den Vorlieferanten neu angefordert werden und demzufolge auch von den Lieferanten neu bearbeitet und ausgestellt werden. Die Umfirmierung hatte intern einen Mehraufwand von zwei Monaten (VZ-Äquivalent) zur Folge. Der Aufwand bei den Lieferanten ist dabei nicht berücksichtigt.</p>
Lösungsvorschlag:	Es sollte eine Regelung eingeführt werden, dass bereits vorhandene Präferenzdokumente bei Umfirmierungen ihre Gültigkeit behalten. Eine Neuausstellung ist nicht erforderlich. Durch einfache innerbetriebliche Belegführung wird die Umfirmierung zu einem Stichtag für Prüfungszwecke kenntlich gemacht. (Anm.: In anderen Zollverfahren reichen durchaus auch einfache Mitteilungen und Anschreiben aus, um die Umfirmierung auf vorhandene Bewilligungen etc. umzusetzen.). Die Änderung würde zu einem geringeren bürokratischen Aufwand bei Herstellern und Lieferanten führen, ohne negative zollrechtliche Auswirkungen zu haben.
Ansprechpartner	Ulrike Laros, JOWAT AG Detmold, Fon: 05231 749152, E-Mail: ulrike.laros@jowat.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	ja
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 13
Kurzvorschlag:	Erleichterte Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
Bereich:	Arbeitsschutz
Gesetzliche Grundlage:	Arbeitssicherheitsgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der Gesetzgeber verlangt für die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für den Personenkreis, der zwar über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, aber nicht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Meister oder Techniker zu führen. Geeignete Mitarbeiter benötigen daher nach der Ausbildung zur Sicherheitskraft eine formelle und gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung, bevor sie bestellt werden können.</p> <p>Die hohen formalen Anforderungen, die heute bestehen, um einen Mitarbeiter, der nicht als Meister, Ingenieur oder Techniker qualifiziert ist, zur Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, führen gerade in kleinen und mittleren Unternehmen dazu, dass diese Dienstleistung extern zugekauft werden muss. Dies ist für die betroffenen Unternehmen in verschiedener Hinsicht nicht zielführend. Immer wieder gibt es die tüchtigen, kompetenten Mitarbeiter im eigenen Hause mit hoher fachlicher Eignung und Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, die nicht zur Fachkraft ernannt werden können, weil sie nicht über einen bestimmten Abschluss verfügen. Wird diesen dann ein externer Berater "vorgestellt", bewirkt das nicht selten Frustration und Reibungsverluste. Die Mitarbeiter neigen dann u. U. dazu, sich aus der Eigenverantwortung für Sicherheitsfragen, die sowieso häufig nicht gerade Begeisterung hervorrufen, weitgehend zurückzuziehen. Die unternehmensinterne Eigendynamik, ohne die sich Sicherheit am Arbeitsplatz nicht bewirken lässt, nimmt ab.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Es wäre daher insbesondere im Sinne eines vor Ort gelebten Bewusstseins für Arbeitssicherheit sehr zu begrüßen, wenn verstärkt auch befähigte Mitarbeiter ohne Meister-, Techniker- oder Ingenieurgrad auf einfache Weise zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden könnten.</p> <p>§ 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz sollte folgendermaßen geändert werden: „Der Arbeitgeber darf als Fachkraft für Arbeitssicherheit auch eine Person bestellen, die zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.“ Die bislang in § 7 Absatz 2 festgeschriebene behördliche Einzelfallprüfung entfällt.</p>
Ansprechpartner	<p>Eckard Hennewig, Bezirksregierung Detmold, Fon: 05231 715500, E-Mail: eckard.hennewig@brdt.nrw.de</p> <p>Dr. Sebastian Meyer-Stork, Textilveredelungs- und Handelsgesellschaft Windel, Fon: 0521 4047307, E-Mail: sebastian.meyer-stork@windel.de</p>
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Die praxisbezogene Regelung entspricht der Umsetzung der entsprechenden Regelungen der Richtlinie 89/391/EWG.
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521 9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de